

Vergleich alte-neue EBR Richtlinie

Richtlinie 94/45/EG

Richtlinie 2009/38/EG

Vorwort

Erfahrung 94/45

SP hat mitgewirkt

Keine Einigung mit SP

Erneuerungsbedarf

Laufende Prozesse der Fusion, Verlagerung, usw. in

grenzüberschreitenden Europäischen Betrieben

Nationales Recht nicht ganz kohärent (Möglichkeit von

Ungleichbehandlung von Arbeitern desselben Betriebes)

Informations- und Mitwirkungsrecht wenn Entscheide in anderen

Ländern der EU

Erkennbarer Nutzen der Mitwirkung ist nötig

Notwendigkeit der Information und der Mitwirkung auf höchster

Entscheidungsebene

Autonomieprinzip führt zu interbetriebliche Verhandlungen über

die Zusammensetzung des EBRs und dem Mitwirkungsprozess

Subsidiaritätsprinzip: EU Mitglieder sind verantwortlich für die

Zusammensetzung des EBR (Repräsentativität)

Klärungsbedarf der Begriffe Unterrichtung und Mitwirkung

Verantwortlichkeit des Betriebes für die Gründung eines EBR

wenn die gesetzlichen Bestimmung erfüllt sind

Formale Anerkennung der Rolle der gewerkschaftlichen

Organisationen bei der EBR Gründung und Neuverhandlung

Notwendigkeit Regeln für eine eventuelle Betriebsumwandlung in

der EBR Vereinbarung vorzusehen

Bedarf nach Regeln betreffend nationalem und europäischem

Mitwirkungsverfahren

Anerkennung der Notwendigkeit eines Ausschusses innerhalb

des EBR in speziellen Fällen

Vergleich alte-neue EBR Richtlinie

		Notwendigkeit subsidiärer Bestimmungen im Fall der Verhandlungsverweigerung der Geschäftsleitungen Gleiche Behandlung der EBR Mitglieder wie im nationalen Recht betreffend Schutz Arbeitnehmervertreter, Nicht-Diskriminierungsprinzip und Schutz gegen Entlassung Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu effektiven und abschreckenden Massnahmen zur Durchsetzung der Richtlinie Koordinationsbedarf zwischen nationalen und europäischen Verfahren
Artikel 1	Ziel	Ziel
	1. Ziel	1. Ohne Änderung
	2. Gründung EBR	2. Idem, « effet utile » hinzugefügt
	3. Verfahrensniveau	3. Neuformulierung und Begrenzung der EBR Kompetenz auf grenzüberschreitende Fragen
		4. Definition « grenzüberschreitend »
	4. Geltungsbereich der EBR in Bezug auf Betriebe oder Unternehmensgruppen.	5. Verpflichtung EBR auf höchster Entscheidungsebene einzuführen
	5. Möglichkeit des Ausschlusses des seefahrenden Personals der Handelsmarine	6. Neuformulierung 4.
		7. Ohne Änderung
Artikel 2	Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
	1. a) gemeinschaftsweit operierendes Unternehmen (>= 1000 MA und 150 in mindestens 2 Mitgliedsstaaten)	Ohne Änderung
	1. b) Unternehmensgruppe	Ohne Änderung

Vergleich alte-neue EBR Richtlinie

	1. c) gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe	Ohne Änderung
	1. d) Arbeitnehmervertreter	Ohne Änderung
	1. e) zentrale Leitung	Ohne Änderung
	1. f) Unterrichtung	1. f) Präzisierung des Begriffs „Unterrichtung“ (ähnlich Schweizer Recht)
	1. g) Anhörung	1. g) Präzisierung des Begriffs „Anhörung“ (ähnlich Schweizer Recht)
	1. h) EBR	1. h) neu; grundsätzlich ohne Änderung
	1. i) besonderes Verhandlungsgremium	1. i) neu; grundsätzlich ohne Änderung
	2. Berechnung Mitarbeiter	2. Ohne Änderung
Artikel 3	Definition des Begriffs „herrschendes Unternehmen“	Definition des Begriffs „herrschendes Unternehmen“
	1. bis 7.	1. bis 7. Ohne Änderung
Artikel 4	Verantwortung für die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer	Verantwortung für die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer
	1. bis 3.	1. bis 3. Ohne Änderung
		4. (neu) Verantwortlichkeit der zentralen Leitung basierend auf vorne aufgeführten Bestimmungen betreffend die Information zur Gründung eines EBR gemäss Richtlinie
Artikel 5	Besonderes Verhandlungsgremium	Besonderes Verhandlungsgremium
	1	1. a) Ohne Änderung
	2. a)	2. a) Ohne Änderung

Vergleich alte-neue EBR Richtlinie

2. b) alter Berechnungsmodus

2. c) alter Berechnungsmodus

3

4

5

6

Artikel 6

Inhalt der Vereinbarung

1. Prinzip (Treu und Glauben)

2. a)

2. b)

2. c)

2. d)

2. e) finanziellen und materiellen Mittel

2. f) Laufzeit der Vereinbarung und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendenden Verfahren

3

4

5

2. b) neuer Berechnungsmodus

2. c) Verpflichtung Information der Sozialpartner (MA+AN)

3. Ohne Änderung

4. Präzisierung der Verhandlungsmodalitäten Recht auf Tagung ohne zentrale Leitung, Recht auf Beiziehen eines Fachspezialist und/oder eines Sozialpartner zu den Verhandlungen

5. Ohne Änderung

6. Ohne Änderung

Inhalt der Vereinbarung

1. Ohne Änderung

2. a) Ohne Änderung

2. b) Präzisierung der Repräsentativität der EBR Mitglieder

2. c) wichtige Präzisierung betreffend Abstimmung zwischen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats und der einzelstaatlichen Arbeitnehmervertretungen

2. d) Ohne Änderung

2. e) (neu) Zusammensetzung, Wahl und Verfahren des eingeschränkten Ausschusses

Neu 2. f) Ohne Änderung

Neu 2. g) präzisiert, insbesondere im Fall Umwandlung des Betriebes mit Auswirkungen auf die Struktur des EBR

3. Ohne Änderung

4. Ohne Änderung

5. Ohne Änderung

Vergleich alte-neue EBR Richtlinie

Artikel 7	Subsidiäre Vorschriften	Subsidiäre Vorschriften Ohne Änderung
Artikel 8	Vertrauliche Informationen	Vertrauliche Informationen Ohne Änderung
Artikel 9	Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats und Funktionsweise des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer	Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats und Funktionsweise des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer Ohne Änderung
Artikel 10	Schutz der Arbeitnehmervertreter	Rolle und Schutz der Arbeitnehmervertreter Neue Fassung mit Präzisierung des anzuwendenden nationalen Rechts betreffend Schutz der ANV. Recht auf Schulungen hinzugefügt
Artikel 11	Einhaltung der Richtlinie	Einhaltung der Richtlinie Auflösung Ziffer 2 der Richtlinie 94/45, sonst Ohne Änderung
Artikel 12	Zusammenhang zwischen der Richtlinie und anderen Bestimmungen	Zusammenhang zwischen der Richtlinie und anderen Bestimmungen Aktualisiert gemäss der Entwicklung des Europa Rechts seit Richtlinie 94/45. Bestätigung der Notwendigkeit von Abstimmung zwischen nationalen und europäischen Mitwirkungsverfahren.
Artikel 13	Anpassung	Anpassung Neuer Artikel: betreffend Änderungen in der Struktur der Unternehmen, die Effekte auf den EBR und dessen Struktur haben; mit Vorgaben für die Umsetzung der Aufnahme der Verhandlungen

Vergleich alte-neue EBR Richtlinie

Artikel 14

Geltende Vereinbarungen

Geltende Vereinbarungen

Anpassung Artikel 13 Richtlinie 94/45; Ohne Änderung des Sinngelhalts; Einführung Subsidiarität der Richtlinie ohne Änderung, mögliche Neuverhandlung der existierenden Vereinbarungen nach Ende der Laufzeit

Artikel 15

Gegenprüfung der Kommission

Bericht

Neue Fassung : Verpflichtung zum Bericht über Umsetzung spätestens 5. Juni 2016

Artikel 16

Umsetzung

Umsetzung der Richtlinie Mitgliedstaaten

Artikel 17

Aufhebung

Aufhebung der Richtlinie 94/45 ab 6. Juni 2011

Artikel 18

Inkrafttreten

Ab Veröffentlichung im öffentlichen Amtsblatt

Bulle, 29. November 2010

Pierre Serge Heger, RA
Rechtsberater Angestellte Schweiz für Europa Recht
pierre.heger@employes.ch
pierre.serge.heger@legalus.ch
www.legalus.ch

Martin Leeser, Präsident PV Alstom Schweiz
EWF Alstom schweizer ANV
martin.leeser@power.alstom.com